

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme)
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 NKomVG, § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Betreuung in den städtischen Tageseinrichtungen werden für beitragspflichtige Kinder monatliche Benutzungsgebühren von den Eltern/Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus dem Elternbeitrag für die Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten und dem Essensgeld. Für beitragsfreie Kinder nach dem Nds. KiTaG werden für eine über achtstündige Betreuung (Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten) monatliche Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben

(2) Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten für den Betrieb der Tageseinrichtungen nur teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Benutzungsgebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

(3) Die jährlichen Elternbeiträge sind mit einer Schließungszeit von einem Monat (durchschnittlich 20 Betreuungstage) kalkuliert und auf 12 Monate umgelegt worden.

(4) Der Elternbeitrag für die beitragspflichtigen Kinder wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie unter Berücksichtigung der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie gestaffelt.

(5) Für die über achtstündige Betreuung von beitragsfreien Kindern werden die Elternbeiträge je halbstündige Betreuungs- und Sonderöffnungszeit nicht gestaffelt.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung.

(3) Abweichend von Abs. 2 entsteht die Gebührenpflicht

- a) gem. § 5 Abs. 7a sofort mit Erwerb des Blocks
- b) für die Schließungszeiten gem. § 5 Abs. 8 mit der Anmeldung.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats der fristgerechten Abmeldung des Kindes, der Einschulung, sonstiger Freistellung von den Elternbeiträgen oder dem Ausschluss von der Betreuung gem. § 4 Abs. 5 - 7 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.

(5) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließungszeiten der Tageseinrichtungen zu entrichten. Das gilt auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 15. eines Kalendermonats fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr
 - a) gem. § 5 Abs. 7a sofort bei Erwerb
 - b) für die Schließungszeiten gem. § 5 Abs. 8 mit der Anmeldung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, bei denen das betreute Kind im Haushalt lebt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für beitragspflichtige Kinder richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Bemessungseinkommen der Gebührenpflichtigen (§ 6) und ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie zeitgleich eine Tageseinrichtung im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme), so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Abweichend davon beträgt die Ermäßigung für die Gebührenpflichtigen, die den Mindestbeitrag zahlen, 50 %.

(3) Für das Mittagessen wird ein Essensgeld von 60,00 € monatlich erhoben. Fehlt ein Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen entschuldigt, so wird für jeden fehlenden Betreuungstag ein Betrag von 2,73 € erstattet. Die Essensgelderstattung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

(4a) Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten gem. § 2 Abs. 4 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung sind für beitragspflichtige Kinder pro Kalendermonat folgende Elternbeiträge zu entrichten:

Bemessungseinkommen	je angefangene ½ Stunde
Bis 1.800,99 €	mtl. 5,00 €
1.801,00 € bis 2.300,99 €	mtl. 7,50 €
2.301,00 € bis 2.800,99 €	mtl. 10,00 €
2.801,00 € bis 3.300,99 €	mtl. 12,50 €
Ab 3.301,00 €	mtl. 15,00 €

(4b) Für die über achtstündige Betreuung von beitragsfreien Kindern (Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten) werden pro halbe Stunde 10,00 € erhoben.

Geschwisterermäßigungen zu 4a und 4b sind ausgeschlossen.

(4c) Für die gelegentliche Nutzung von Sonderöffnungszeiten können Blöcke für jeweils zehn halbstündige Zeiteinheiten für 15,00 € erworben werden. Auch hier ist eine Geschwisterermäßigung ausgeschlossen.

(5) Für die Nutzung des über achtstündigen Bereitschaftsangebotes während der Schließungszeiten gem. § 2 Abs. 6 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung sind wöchentlich 5,00 € Elternbeiträge zu entrichten. Eine Geschwisterermäßigung ist ausgeschlossen.

§ 6 Ermittlung des Bemessungseinkommens

(1) Das Bemessungseinkommen ist das im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Bruttojahreseinkommen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Bruttojahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ohne die Möglichkeit des Verlustausgleiches. Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kindern auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren kindergeldberechtigte Kinder. Unter Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, zu verstehen. Pflegegeld, Kindergeld und Wohngeld gelten

nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung. Nachweislich festgesetzte und geleistete Unterhaltszahlungen werden in Abzug gebracht. Das nach Abzug des Freibetrages verbleibende Elterngeld wird dem Bruttojahreseinkommen hinzugerechnet.

(2) Für Gebührenpflichtige mit mehr als einem im Haushalt lebenden Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Freibetrag von 512,00 € abgesetzt.

(3) Für alleinerziehende Gebührenpflichtige wird für das 1. im Haushalt lebende Kind zusätzlich ein Freibetrag von 241,00 € und für jedes weitere von 154,00 € gewährt.

(4) Weicht das aktuelle Familieneinkommen um mehr als 15% von dem des vorletzten Kalenderjahres ab, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen des laufenden Jahres hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben innerhalb eines Monats nach Annahme des Platzes in der Tageseinrichtung gem. § 3 Abs. 3 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung mittels Selbstberechnung auf dem von der Stadt dafür übersandten Staffelungsbogens zu erklären, welcher Elternbeitrag zu entrichten ist. Die ordnungsgemäß erfolgte Selbstberechnung gilt als Festsetzung des Elternbeitrages.

(2) Bei Änderungen gem. § 6 Abs. 4 sowie der persönlichen Verhältnisse haben die Gebührenpflichtigen die Stadt unverzüglich zu unterrichten und die Veränderungen nachzuweisen. Danach wird der Elternbeitrag neu berechnet. Das Gleiche gilt für Veränderungen des Bemessungseinkommens, die zu einer anderen Elternbeitrageinstufung führen. Der neu ermittelte Elternbeitrag wird ab dem 1. des Folgemonats der Änderungsmitteilung fällig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist. Kommen sie ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, wird der höchste Elternbeitrag für den jeweiligen Betreuungsumfang von der Stadt festgesetzt.

§ 8 Überprüfung der Selbstberechnung

(1) Die Selbstberechnungen der Gebührenpflichtigen werden im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres stichprobenartig von der Stadt überprüft. Hierzu sind von den

Gebührenpflichtigen auf Anforderung die entsprechenden Einkommensnachweise wie z. B. Einkommenssteuerbescheid, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen vorzulegen. Kommen die Gebührenpflichtigen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Höchstbeitrag für das Kindergartenjahr zu entrichten. Sollten sich bei der Überprüfung eine Neueinstufung ergeben, wird der Elternbeitrag für das laufende Kindergartenjahr insgesamt neu festgesetzt.

(2) Eine Überprüfung der Selbstberechnung entfällt, wenn die Gebührenpflichtigen die Zahlung des höchsten Elternbeitrages erklärt haben oder wenn eine Übernahme des Elternbeitrages durch den Jugendhilfeträger erfolgt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Anlage 1 zur Kindertagesstättengebührensatzung

Monatliche Elternbeiträge gem. § 5 Abs. 1 der Kindertagesstättengebührensatzung

Bemessungseinkommen in €	Betreuung ab 4 Stunden/Tag			Betreuung ab 6 Std/Tag				Betreuung ab 9 Std./Tag	
	1 Std	4 Std/T	5 Std/T	1 Std	6 Std/T	7 Std/T	8 Std/T.	1 Std	9 Std/T.
bis 1.800,00	14,00 €	56,00 €	70,00 €	12,00 €	72,00 €	84,00 €	96,00 €	11,00 €	99,00 €
1.801,00 bis 2.300,00	21,00 €	84,00 €	105,00 €	18,00 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €	16,50 €	148,50 €
2.301,00 bis 2.800,00	28,00 €	112,00 €	140,00 €	24,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	22,00 €	198,00 €
2.801,00 bis 3.300,00	35,00 €	140,00 €	175,00 €	30,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	27,50 €	247,50 €
ab 3.301,00	42,00 €	168,00 €	210,00 €	36,00 €	216,00 €	252,00 €	288,00 €	33,00 €	297,00 €

Geschwisterermäßigung für beitragspflichtige Kinder: Bei einem Elternbeitrag der Stufe 1 = 50 %; Stufen 2 bis 5 jeweils 25 %

Beträge werden auf volle 0,50 € auf- bzw. abgerundet